

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

vom 23. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2026)

zum Thema:

Zielvereinbarung für die Sozialämter – Wie geht es nun weiter?

und **Antwort** vom 10. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2026)

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26498
vom 23.06.26
über Zielvereinbarung für die Sozialämter – Wie geht es nun weiter?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Rahmen der neuen „Zielvereinbarung zur Optimierung der Transferkostensteuerung und Personalkostenausstattung Soziales“ für die Sozialämter soll eine Ermittlung von qualitätsgesicherten Zielaktenraten als Orientierungswerte für die Transferfelder AsylbLG, GruSi/HzL, HzÜ und HzP bis Ende Juni 2026 erfolgen. Wie ist hierzu der aktuelle Sachstand, liegen diese dem Senat schon vor und wenn ja, wie stellen sich diese Zielaktenraten für die einzelnen Bereiche als auch für die einzelnen Bezirke dar?
 - a) Wie viel Personal benötigen die Bezirke folglich laut den Zielaktenraten ausgehend vom aktuellen Ist für die einzelnen Transferfelder, um eine angemessene Personalausstattung zu erreichen?
 - b) Wenn nein, bis wann sollen diese Daten dem Senat vorliegen ?

Zu 1 a und b): Die Benennung von Zielaktenraten als belastbare Orientierungswerte für eine bedarfsgerechte Personalausstattung in bezirklicher Umsetzungsverantwortung wird nach Befassung im Steuerungsgremium im Juli 2026 angestrebt. Nach entsprechenden Festlegungen des Steuerungsgremiums können bezirkseinheitliche Zielaktenraten je Fachmodul benannt werden. Daraus werden sich die bezirksspezifischen Personalbedarfe je Fachmodul ableiten.

2. Der Senat schreibt in der Zielvereinbarung: „Vorbehaltlich der Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers für das Jahr 2028/2029 wird vereinbart, dass der zu verstetigende Personalbedarf (inklusive Sachkosten) für die Bezirke in Höhe von 143 VZÄ ab dem Haushaltsjahr 2028 in den Bezirksplafond erhöhend aufgenommen wird.“ Welche Kosten würden dadurch zusätzlich entstehen im kommenden Doppelhaushalt pro Jahr?

Zu 2.: Für die im Raum stehenden 143 VZÄ würden dauerhaft zusätzliche Kosten in Höhe von 8.651.500 € entstehen, welche sich durch Tariffortschreibungen entsprechend erhöhen (Grundannahme 143 VZÄ à 60.000 € = 8.580.000 € Personalkosten zzgl. 143 VZÄ à 5.000 € = 715.000 € Sachkosten).

3. Bis wann werden die Personalbedarfe in der Tabelle Anlage 2 zur Zielvereinbarung vorliegen?

Zu 3.: Anlage 2 der Zielvereinbarung stellt eine Steuerungsübersicht aller fachmodulspezifischen Steuerungsschwerpunkte der Zielvereinbarung Soziales dar. In der Spalte „Zusätzlicher Personalbedarf (Finanzierungsvorbehalt)“ der transferfeldbezogenen Steuerungsschwerpunkte wurde in der Planungsphase eingeschätzt, welcher zusätzliche Personalbedarf für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen der Steuerungsschwerpunkte voraussichtlich erforderlich ist.

Die Umsetzung der festgehaltenen Steuerungsschwerpunkte erfolgt nach Priorisierung innerhalb der einzelnen Fachmodule. Dabei konkretisiert sich der mögliche Personalbedarf zur Umsetzung einzelner Maßnahmen des jeweiligen Steuerungsschwerpunkts.

4. Warum bleibt das Aufgabenfeld Prävention von Wohnraumverlust für die Sozialen Wohnhilfen in der gesamten Zielvereinbarung als Aufgabenfeld unberücksichtigt und wie stellt sich hier der Personalmehrbedarf für die einzelnen Bezirke dar?

Zu 4.: In der AG Ressourcensteuerung wurde am 28.09.2023 der Auftrag formuliert, unter Federführung der SenASGIVA eine Zielvereinbarung zur Optimierung der Personalausstattung und der Transferkostensteuerung zu erarbeiten und abzuschließen. Die Vereinbarungspartner der Zielvereinbarung zur Optimierung der Personalausstattung und Transferkostensteuerung in den bezirklichen Ämtern für Soziales haben sich auf die wesentlichen Transferfelder verständigt und die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte gesetzt:

- Fachmodul Asylbewerberleistungsgesetz
- Fachmodul Grundsicherung / Hilfe zum Lebensunterhalt
- Fachmodul Hilfe zur Pflege
- Fachmodul Eingliederungshilfe
- Fachmodul Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

In den genannten Themenfeldern werden dabei sowohl die Transferkostensteuerung, als auch die Fachstandards und die Personalausstattung betrachtet.

Das Aufgabenfeld Prävention von Wohnraumverlust wird im Rahmen der „Zielvereinbarung

zur gesamstädtischen Steuerung und Weiterentwicklung der Fachstellen Soziale Wohnhilfe“ bearbeitet. Aus diesem Grund ist es in der Zielvereinbarung zur Optimierung der Personalausstattung und der Transferkostensteuerung in den bezirklichen Ämtern für Soziales nicht gesondert berücksichtigt.

Aussagen zum Personalbedarf der einzelnen Bezirke im Aufgabenfeld Prävention sind daher ebenfalls Gegenstand der „Zielvereinbarung zur gesamstädtischen Steuerung und Weiterentwicklung der Fachstellen Soziale Wohnhilfe“. Aktuell wird der Personalbedarf im Rahmen einer prozessbasierten Personalbedarfsermittlung für das KLR-Produkt 80635 „Sozialpädagogische Prävention zum Wohnraumerhalt“ identifiziert.

5. Warum bleibt das Aufgabenfeld der Unterbringung von wohnunach ASOG allgemein bzw. im Fachmodul GruSi unberücksichtigt obwohl es auch hier diverse Beschwerden immer wieder von den Bezirken gab und einen Vereinheitlichungsbedarf gibt?

Zu 5.: Siehe den ersten Teil der Beantwortung zur Frage 4. Insbesondere im Hinblick auf den Vereinheitlichungsbedarf in den Bezirken erfolgt die weitere Arbeit an diesem Thema künftig im GStU-Forum unter Federführung der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Bezirken findet in der zuständigen Arbeitsgruppe des GStU-Forums statt.

6. Welche Meilensteine aus der Meilensteinplanung (Anlage 6) wurden bisher erreicht und sofern manche nicht erreicht wurden warum nicht?

Zu 6.: Die Meilensteine 1 und 2: „Abschluss des Abstimmungs- und Unterzeichnungsprozesses zur Zielvereinbarung“ sowie „Konsolidierung der fachmodulübergreifenden Querschnittsthemen der Zielvereinbarung: Arbeitgeberrolle und Digitalisierung“ wurden erreicht. Die Erreichung des Meilensteins 3: „Ermittlung von qualitätsgesicherten Zielaktenraten als Orientierungswerte im Rahmen der PPBE für alle Transferfelder (für die Transferfelder AsylbLG, GruSi/HzL, HzÜ, HzP). Für EGH werden zunächst noch die Personalschlüssel lt. Einführung BTHG 2019 genutzt.“ wird wie in Antwort zu Frage 1 a und b erläutert im Juli 2026 angestrebt. Der Meilenstein 4: „Weiterentwicklung und Konsolidierung der fachmodulspezifischen Qualitätskennzahlen“ steht in Abhängigkeit zur Arbeitsintensität in den einzelnen fachmodulspezifischen Gremien.

7. Wie priorisiert der Senat mit den Bezirken die notwendigen Personalmehrbedarfe für die einzelnen Transferfelder? Wie erfolgt hier eine fachliche wie politische Priorisierung nach a) Kosteneinsparungen b) Hilfebedarf von Betroffenen c) Eingesparte gesellschaftliche Folgekosten ?

Zu 7.: Die voraussichtlich in Kürze ermittelten Zielaktenraten für die in der ZV Soz umfassten Transferfelder werden belastbare Orientierungswerte für eine bedarfsgerechte Personalausstattung der Ämter für Soziales in bezirklicher Umsetzungsverantwortung darstellen. Die Personalausstattung der bezirklichen Ämter für Soziales liegt in der Verantwortung der Bezirke und wird über das Budgetierungsverfahren sowie die bezirkliche Prioritätensetzung im Rahmen der Globalsummenzuweisung bestimmt.

Um die Entwicklung der Personalausstattung mess- und steuerbar zu machen, soll im Zielvereinbarungsprozess eine Controlling-Struktur etabliert werden. Auf dieser Grundlage kann auf Abstimmungs- und Entscheidungsebene in den Gremien der Zielvereinbarung Soziales die Entwicklung der Personalsituation in den Ämtern für Soziales verlässlich abgebildet werden. Die Abstimmungs- und die Entscheidungsebene bildet den Rahmen für fachliche Schwerpunktsetzungen und nachgehende fachpolitische Entscheidungen.

8. Welche Rolle spielt die Prävention in den einzelnen Transferfeldern und Fachmodulen der Zielvereinbarung und sind Maßnahmen definiert, um die Zahl neuer Fälle senken zu können indem Menschen vorher andere Angebote wahrnehmen bzw. Selbsthilfeangebote in Anspruch nehmen?

Zu 8.: Prävention spielt in den von der ZV Soz umfassten Transferfeldern und Fachmodulen eine differenziert ausgeprägte Rolle, u.a. da sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, Zielrichtungen, Zielgruppen und Steuerungsmöglichkeiten je Transferfeld unterscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der leistungsberechtigten Menschen – etwa in der Grundsicherung, der Eingliederungshilfe oder nach dem AsylbLG – maßgeblich durch übergeordnete rechtliche, wirtschaftliche und demografische Faktoren bestimmt wird, die über die Steuerungsreichweite einer auf Personalausstattung und Transferkostensteuerung gerichteten Zielvereinbarung hinausgehen. Präventive Ansätze sind daher für jedes Fachmodul gesondert zu betrachten:

AsylbLG und Grundsicherung

Im Bereich der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind die Optionen für präventive Maßnahmen begrenzt, da es sich in erster Linie um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes handelt. Im Interesse der hilfebedürftigen Menschen wie auch der finanziellen Situation des Landeshaushaltes wird versucht, Optimierungspotentiale zu identifizieren und wo möglich die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen anderer Träger und die zielorientierte Leistungsgewährung zu stärken. Insbesondere im Anwendungsbereich des AsylbLG sind die Optionen jedoch aufgrund der besonderen Lebenssituation des Personenkreises eingeschränkt, z.B. weil es keine Historie sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung gibt.

Grundsicherung ist eine existenzsichernde Sozialleistung für Menschen, die aufgrund des Alters oder einer Erwerbsminderung ihren Lebensunterhalt nicht mehr aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Präventive Maßnahmen können nur im Vorfeld erfolgen, solange die Personen noch in der Lage sind eigenständig Vorsorge zu betreiben und hierfür vorhandene Förderungsmöglichkeiten ausschöpfen. Steuerungsmöglichkeiten oder Prävention bei Eintritt in die Grundsicherung bestehen jedoch nicht mehr.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Im Rahmen der Zielvereinbarung Sozialämter sind für das Fachmodul Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (HzÜ) nach den §§ 67 ff. SGB XII drei

Steuerungsschwerpunkte identifiziert worden, die sich auf die Qualität der Leistung und Prozesse sowie auf deren Wirksamkeit beziehen.

Die HzÜ ist die Leithilfe im Bereich des Regelsystems der Wohnungsnotfallhilfe und beinhaltet mit den Leistungstypen „Wohnungserhalt und Wohnungserlangung“ und „Betreutes Einzelwohnen“ präventive Maßnahmen zum Erhalt von Wohnraum bzw. unterstützt als Tertiärprävention nach der erfolgreichen (Re)Integration in Wohnraum langfristig den Wohnungserhalt.

Im Bereich der Wohnungsnotfallhilfen besteht darüber hinaus bereits jetzt ein umfangreiches und differenziertes Hilfesystem für Menschen in Wohnungsnotfällen. Es umfasst sowohl niedrigschwellige Angebote wie Aufenthalts- und Beratungsmöglichkeiten, Notübernachtungen, Housing First und ambulante Hilfen als auch die bezirklichen Fachstellen Soziale Wohnhilfen. Ziel der Angebote ist es, durch Beratungs- und Unterstützungsleistungen einerseits, die akuten Notlagen zu mildern bzw. deren Verschlechterung zu verhindern, und andererseits, den Zugang zum Regelsystem zu erschließen, insbesondere zu Sozial- und Gesundheitsleistungen, sowie die Selbsthilfepotenziale der Betroffenen zu stärken.

Hilfe zur Pflege

Die Hilfe zur Pflege ist als Leistung der Sozialhilfe gegenüber anderen Leistungen nachrangig. Deshalb wird beispielsweise im Rahmen der Pflegebedarfsfeststellung geprüft und dazu beraten, ob Rehabilitations- oder Präventionsleistungen angezeigt sind. Hierbei kann es sich u. a. um niedrigschwellige Angebote oder Heil- und Hilfsmittelverordnungen handeln, die geeignet sind, die Folgen der Pflegebedürftigkeit zumindest zu mildern. Dies ist von Relevanz im Rahmen des Steuerungsschwerpunktes rechtmäßige und zeitnahe Bescheiderteilung in der Hilfe zur Pflege.

Eingliederungshilfe

Im Fachmodul Eingliederungshilfe ist Prävention nicht als eigenes Maßnahmenpaket, sondern als fachliches Leitprinzip angelegt. Präventive Ansätze sind in diesem Sinne als Querschnittsaufgabe in mehreren Steuerungsschwerpunkten verankert und verfolgen das Ziel, Teilhabebedarfe frühzeitig zu erkennen, passgenaue Unterstützungen zu entwickeln sowie unnötige oder nicht bedarfsgerechte Leistungsgewährungen zu vermeiden.

Zu den wesentlichen präventiven Ansätzen gehören insbesondere:

- Frühzeitige und sozialraumorientierte Beratung nach § 106 SGB IX sowie die Stärkung der Beratungsfunktion der Teilhabeplanenden. Hierdurch sollen Unterstützungsbedarfe möglichst früh erkannt und geeignete Hilfen eingeleitet werden, bevor kostenintensivere Leistungen erforderlich werden.
- Ressourcenorientierte Bedarfsermittlung auf Grundlage des Teilhabeinstruments Berlin (TIB). Neben den Einschränkungen werden ausdrücklich persönliche Ressourcen sowie informelle und sozialräumliche Unterstützungsmöglichkeiten in die

Bedarfsermittlung einbezogen. Dies dient einer passgenauen und am individuellen Bedarf ausgerichteten Leistungsplanung.

- Prüfung niedrigschwelliger und nichtprofessioneller Unterstützungsangebote im Gesamtplanverfahren. Ziel ist es, vorhandene sozialräumliche Ressourcen und Unterstützungsnetzwerke einzubeziehen, soweit diese geeignet sind, Teilhabeziele zu erreichen. Die Teilhabeplanung hat zudem die Möglichkeit auf die Unterstützung der über ESF kofinanzierten Stellen der Inklusionsberatung zurück zu greifen.
- Kontinuierliche Fallsteuerung und regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung. Durch regelmäßige Fortschreibungen des Gesamtplans sowie Wirksamkeitsprüfungen können Leistungen an veränderte Bedarfe angepasst und Über- oder Fehlversorgungen vermieden werden.
- Qualitätssicherung, Wirtschaftlichkeitsprüfung und Risikomanagement dienen der frühzeitigen Identifikation fachlicher und wirtschaftlicher Fehlentwicklungen sowie der Sicherstellung einer wirksamen und wirtschaftlichen Leistungserbringung.
- Qualifizierung der Fachkräfte durch die ASH trägt zur Kompetenzsteigerung und Qualität der Beratungsleistungen, der Bedarfsermittlung und der Teilhabeplanung bei. Eine fachlich fundierte Beratung bildet die Grundlage, geeignete und verhältnismäßige Unterstützungsformen auszuwählen.
- Verbesserung der Schnittstellen zu anderen Rehabilitationsträgern soll sicherstellen, dass vorrangige Leistungen konsequent genutzt, Versorgungslücken vermieden und Leistungen der Eingliederungshilfe nur dort eingesetzt werden, wo sie tatsächlich erforderlich sind.

Insgesamt verfolgt das Fachmodul damit einen präventiven Steuerungsansatz, der auf frühzeitige Beratung, personenzentrierte Bedarfsermittlung, sozialraumorientierte Unterstützung, wirksame Fallsteuerung, enge Zusammenarbeit der beteiligten Leistungsträger und die stärkere Verzahnung zwischen den bezirklichen Teilhabefachdiensten und der für soziales zuständigen Senatsverwaltung setzt. Zusätzlich soll im Rahmen von Pilotprojekten die gezielte und begleitete Hilfereduzierung und Wiedererlangung von mehr Selbstständigkeit der Leistungsempfängenden gefördert werden.

Berlin, den 10. Juli 2026

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung